



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Weisenbach

⇒ **Vorstellung des Lärmaktionsplanes, Runde IV, 2024**

a) SACHVERHALT

I. Grundsätzliches zum Lärmaktionsplan

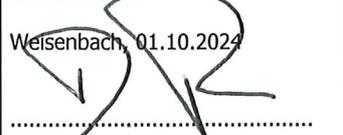
In Weisenbach wird auf der Bundesstraße B462 der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3 Millionen KFZ/Jahr überschritten. Dem entsprechend wurde nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie und den zur Umsetzung in Deutschland erlassenen Verordnungen und Empfehlungen ein Lärmaktionsplan entwickelt. Im Lärmaktionsplan sind die Lärmeinwirkungen der Verkehrswege zu erfassen (Lärmkartierung) und mögliche Maßnahmen zur Änderung der Lärmbelastungen zu untersuchen (Aktionsplan).

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Baden-Württemberg die jeweils betroffenen Kommunen zuständig. Da Maßnahmen nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrsweges (B462) realisiert werden können, ist eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

Zudem ist gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu den Lärmaktionsplänen zu hören und die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dabei wurde auf der Basis verschiedener Maßnahmen die zu erwartenden Wirkungen, ihre Kosten und die Auswirkungen in der Betroffenheit erläutert. Letztendlich hat der Gemeinderat in der damaligen Sitzung als Lärminderungsmaßnahme präferiert:

- a) Im Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach mit einem lärmoptimierten Asphalt
- b) Im Bereich Neudorf mit offenporigem Asphalt.

Aufgestellt: Weisenbach, 01.10.2024  Manuela Frorath, Stabstelle BM Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 01.10.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Nach entsprechender Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger im Rahmen einer Offenlage hat der Gemeinderat am 19. Januar 2017 den Lärmaktionsplan beschlossen, welcher als Grundlage auf der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 basierte.

II. Regelmäßige Überprüfung der Lärmaktionspläne

Aufgrund des neu gefassten Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 wurde bestimmt, die RLS 19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) Lärmkarten neu anzuwenden. Dies bedeutet im Konkreten, dass der Focus der Lärmaktionsplanung noch stärker an den **Gesundheitsschutz für Lärmbetroffene** ausgerichtet wurde.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in Stuttgart vom 20. Oktober 2023 wurden alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Frist bis spätestens 18. Juli 2024 (die Frist wurde mittlerweile bis 31.12.2024 verlängert) Lärmaktionspläne aufzustellen bzw. die bestehenden Pläne zu überprüfen und fortzuschreiben. Dies auch zwingend wegen des Hintergrunds, dass Deutschland einem EU-weiten Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Lärmaktionspläne ausgesetzt ist und die Fortschreibung der 4. Stufe maßgeblich ist, damit die EU Kommission von einem Klageverfahren Abstand nimmt. Nach Auffassung der EU stehen hierbei nicht nur die Maßnahmen für Lärmbetroffene im Vordergrund, sondern auch die Ausweisung und Festlegung von „ruhigen Gebieten“. Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich zunächst Gebiete in Frage, die keinen relevanten anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind.

Für Kommunen, wie die Gemeinde Weisenbach bringt dies den Vorteil, dass bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes weitere (wie die bereits beschlossenen) Maßnahmen, wie beispielsweise eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B462 neu bewertet werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Maßnahmenprüfung, die alle Abwägungsaspekte umfasst sowie die Zusammenstellung der Ergebnisse gemäß den Anforderungen des zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erlassenen Verordnungen und die Vorgaben, die für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigt werden. Denn diese Maßnahmenprüfung soll letztlich in eine konkrete Maßnahmenfestlegung, wie z. B. die oben genannte Geschwindigkeitsreduzierung münden.

Mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes (LAP) sowie der Fortschreibungen bis Stufe 3 war in der Vergangenheit das Büro Fichtner Water & Transportation, Freiburg beauftragt.

Im Frühjahr 2023 wurde von diesem Büro bereits ein Angebot zur Fortschreibung des LAP eingeholt, allerdings vorerst nicht beauftragt, da man hier noch auf weitere Anweisungen aus dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg von Seiten der Verwaltung warten musste.

Nach Rücksprache mit dem Büro Fichtner Water & Transportation wurde festgestellt, dass die damals beauftragten Mitarbeiter zum Büro Heine + Jud, Freiburg gewechselt sind und das Büro Fichtner auf Nachfrage aktuell über keine Mitarbeiter für die Aufstellung eines LAP verfügten, hat man sich vom Büro Heine + Jud im Dezember 2023 noch ein aktuelleres Angebot geben lassen, das im Wesentlichen aber dem Angebot vom Frühjahr 2023 entsprach.

Das Angebot umfasst die Fortschreibung gemäß der neuen, oben genannten Umgebungslärmrichtlinie, Analyse der Lärm- und Konfliktsituation, Beratung und Anpassung der Strategien der Lärmaktionsplanung sowie die Abfrage ruhiger Gebiete, Berechnungen der Wirkungen, Zusammenfassung der fachlichen Hinweise für den Verkehr, Beratung im gesamten Verfahren, die Abfrage der Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeitsbeteiligung.

In der Sitzung vom 22. Februar 2024 wurde das Büro Heine + Jud, zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes, Runde IV mit schalltechnischer Untersuchung nach RLS-19 zum Angebotspreis von 16.541,00 Euro vom Gemeinderat beauftragt.

Mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Weisenbach Runde IV, erfüllt die Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht.

In den letzten Monaten wurde gemeinsam mit dem Büro Heine + Jud an dem Lärmaktionsplan mit schalltechnischer Untersuchung RLS-19 gearbeitet, so dass nun diese (im Entwurf Stand vom Oktober 2024) dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung als Anlage 1 und 2 vorliegen.

Die Aufgabenstellung der schalltechnischen Untersuchung (siehe Anlage 2) war, die Überprüfung der aktuellen Betroffenheit der Anlieger sowie die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung der Hauptstraße / B462 von 50 auf 40 km/h bzw. 30 km/h und einer Geschwindigkeitsreduzierung beidseits bis zum Ende des Bereichs Neudorfs von 50 km/h. Derzeit besteht im Bereich Neudorf nur eine temporäre einseitige Reduzierung auf 50 km/h. Danach darf wieder auf einem kurzen Abschnitt 70 km/h bis zum Ortseingangsschild gefahren werden, was im Ortseingangsbereich leider immer wieder dazu führt, dass die Personenkraftwagen und Lastkraftwagen viel zu schnell in den Ortsbereich einfahren.

Das Büro Heine + Jud kommt deshalb zu folgendem Fazit und gibt der Gemeinde folgende Handlungsempfehlung:

„Ortsdurchfahrt

Für die Ortsdurchfahrt Weisenbach ergibt sich durch Temporeduzierungen eine deutliche Verminderung der Lärmbelastung für die Betroffenen.

Die Einführung von Tempo 40 hat bereits positive Auswirkungen auf die Betroffenzahlen. Allerdings ist der Effekt bei Tempo 30, insbesondere in Bezug auf die gesundheitskritischen Bereiche und jene mit vordringlichem Handlungsbedarf teilweise ausschlaggebender. Weiterhin werden durch Tempo 30 Pegelminderungen von > 2 dB erreicht. Dies wäre bei Tempo 40 nicht der Fall. Daher wird auf Grundlage dieser Ergebnisse eine entsprechende Umsetzung von Tempo 30 auf der Ortsdurchfahrt Weisenbach empfohlen.

Neudorf

Die Untersuchung des Lärmschwerpunktes Neudorf zur Ermittlung der Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 462 zeigt, dass sich auf dem untersuchten Abschnitt die Betroffenzahlen in leisere Pegelbereiche verschieben.

Die Einführung von Tempo 50 hat positive Auswirkungen auf die Betroffenzahlen in Bezug auf die gesundheitskritischen Bereiche und jene mit vordringlichem Handlungsbedarf. Daher wird auf Grundlage der Ergebnisse eine entsprechende Umsetzung von Tempo 50 auf der B 462 im untersuchten Abschnitt empfohlen.

Fazit

Die Untersuchungen zeigen, dass Überschreitungen der Grenzwerte des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung BW1 auftreten, insbesondere im gesundheitskritischen Bereich von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts.

Außerdem werden an beiden untersuchten Lärmschwerpunkten die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV tags wie nachts überschritten. Die Beurteilungspegel werden durch eine Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h wirksam verbessert. Dies gilt sowohl tagsüber als auch nachts. Geschwindigkeitsbegrenzungen führen zur Verlagerung der Betroffenen in niedrigere Lärmpegelbereiche und somit zu einer Reduktion der Lärmbelasteten Einwohner."

In beiden Bereichen zeigen somit die Untersuchungen, dass Überschreitungen insbesondere im gesundheitskritischen Bereich auftreten und dringend Handlungsbedarf besteht, um die Lärmbelastung für die Anwohner zu verringern.

In der Sitzung wird ein Vertreter des Büro Heine + Jud, Herr Sebastian Gerner, vertreten sein, die durchgeführten Untersuchungen erläutern und im Anschluss für Fragen zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor:

1. Auf eine Geschwindigkeitsreduzierung der Ortsdurchfahrt von Weisenbach, Hauptstraße/B462 auf 30 km/h sowie
2. eine Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich des Ortsteiles Neudorf beidseitig auf 50 km/h

hinzuwirken.

Des Weiteren sollen die Maßnahmen, die aus den letzten Lärmaktionsplänen noch nicht umgesetzt wurden, weiterhin präferiert werden:

3. den Bereich der Ortsdurchfahrt Weisenbach mit einem lärmoptimierten Asphalt,
4. den Bereich Neudorf mit offenporigem Asphalt.

Alle Maßnahmen können allerdings nur in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger des Verkehrswegs oder ggf. der Verkehrsbehörde realisiert werden. Eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit ist entsprechend ein wichtiger Bestandteil der Aufstellung des Lärmaktionsplans.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach stimmt dem Entwurf des Lärmaktionsplans Runde IV, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit zu.

Anlagen

- Anlage 1: Lärmaktionsplan (LAP) Stand Oktober 2024
- Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung RLS-19
- Anlage 3: Karten